

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 53 (1980)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Die Armee und die Persönlichkeitsrechte

**Autor:** Kurz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-518791>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Armee und die Persönlichkeitsrechte

## I.

In den letzten Jahren ist im zivilen wie im militärischen Bereich eine neue Forderung erhoben worden, von der man früher kaum sprach: der Wunsch nach einem verbesserten Schutz der Persönlichkeit. Dieses vermehrte Streben nach der Bewahrung der privaten Sphäre und der ungeschmälerten Erhaltung der Persönlichkeitsrechte ist ein charakteristischer Ausdruck unserer Zeit. Die moderne Technik, die zu einem nicht geringen Teil unser Leben bestimmt, ermöglicht wesentlich intensivere Eingriffe in die private Sphäre des Einzelnen als dies früher möglich war. Der einzelne Mensch ist dadurch verletzlicher, aber auch empfindlicher geworden. Er beginnt sich dagegen zur Wehr zu setzen, dass sein intimstes und persönlichstes Leben der Technik schutzlos ausgeliefert sein soll, und verlangt eine verlässliche Sicherung seiner Persönlichkeits-sphäre.

In allen demokratischen Staaten sind in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen worden, um den Menschen vor dem Verlust oder der Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte zu bewahren. In unserem Land sind Massnahmen im Gang, um die zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechte (ZGB Art. 28 und OR Art. 49) zu verstärken, die persönliche Geheimsphäre im Strafverfahren gegen unzulässige polizeiliche Eingriffe zu schützen (Bundesgesetz vom 23. März 1979) sowie um eine besondere Gesetzgebung über Persönlichkeits- und Datenschutz aufzubauen (in Vorbereitung). Die Gründe, die zu diesen neuwertigen Schutzvorschriften Anlass gegeben haben, dürften vor allem dreifacher Natur sein:

- die seelenlos maschinelle «Erfassung» des Menschen und seiner Umwelt — seiner Persönlichkeits-Daten — durch die Mittel der elektronischen Datenverarbeitung;
- der immer rücksichtslosere Zugriff der modernen Massenmedien, aber auch von «Informationszentren» aller Schattierungen auf die Persönlichkeit bestimmter Personen;
- umgekehrt das erwachte Bewusstsein des Einzelnen über die Bedeutung und den Wert seiner persönlichen Sphäre und seine Auflehnung gegen das Eindringen Dritter in seinen Geheimbereich. Daraus erwuchs insbesondere die Forderung nach dem Schutz elektronisch gespeicherter persönlicher Daten gegen Missbrauch und Indiskretion.

## II.

Es kann nicht verwundern, dass das Postulat eines Schutzes der Persönlichkeitsrechte in besonderer Weise auch in der Armee erhoben wird. Die Armee, das heisst die Truppenkommandanten und die Militärverwaltung, sind aus der Natur ihrer militärischen Aufgaben heraus auf möglichst vollständige und richtige Angaben über die Wehrpflichtigen aller Grade angewiesen. Hierin liegt ein Servitut der Miliz: die Milizarmee ist eine Armee, die grundsätzlich nur «auf dem Papier» besteht — was aber voraussetzt, dass dieses Papier vollständig ist und jederzeit möglichst lückenlose und präzise Angaben über alle Angehörigen der Armee geben kann. Neben den generellen Daten zur Person des Einzelnen muss die Dokumentation auch über die militärischen Besonderheiten jedes Mannes Auskunft geben und muss notfalls auch weitere Eigenheiten

des Einzelnen erfassen, deren Kenntnis für das reibungslose Funktionieren des Milizsystems notwendig ist.

Aus diesen Gründen sind die Militärverwaltung und die Armee auf eine umfassende Kenntnis der Person des Wehrpflichtigen angewiesen. Neben den üblichen Daten zur Person, die keinen besonderen Schutz beanspruchen können, ist die Armee im Interesse ihrer innern Bereitschaft und ihrer Funktionstüchtigkeit auch gezwungen, weitergehende und damit auch heiklere Angaben über ihre Angehörigen zusammenzutragen. Dabei ist die Militärverwaltung — die Darstellung der einzelnen Tatbestände wird dies zeigen — ernsthaft bemüht, mit dem Eingriff in die persönliche Sphäre ihrer Angehörigen möglichst Zurückhaltung zu üben und diesen auf die rein militärischen Bedürfnisse zu beschränken. Dort, wo die Armee aus militärischen Gründen nicht darauf verzichten kann, besondere Eigenheiten von Wehrpflichtigen in Erfahrung zu bringen, ist sie dafür besorgt, dass die beschafften Angaben rein dienstlichen Zwecken dienen. Auch werden sie mit grösstmöglicher Diskretion behandelt und dürfen keinem Unbefugten zur Kenntnis gelangen.

### III.

Das anfangs dieses Jahres in Kraft getretene Dienstreglement 80 nennt unter den allgemeinen Rechten des Wehrmannes das «Recht auf Wahrung der Privatsphäre» (Ziffer 244 Absatz 1 Lit. b). In einer besondern Ziffer (245) umschreibt das Dienstreglement den Grundsatz der Wahrung der Privatsphäre mit folgenden Worten:

«Jeder Angehörige der Armee hat Anspruch darauf, dass seine Privatsphäre möglichst gewahrt bleibt. Vor allem Vorgesetzte und ihre persönlichen Gehilfen, Truppenärzte, Feldprediger, Sanitäts- und Büropersonal dürfen von den aufgrund ihrer Stellung erhaltenen Kenntnisse über persönliche Angelegenheiten nur soweit Gebrauch machen, als es der Dienst verlangt. Feldpostorgane und alle andern Angehörigen der Armee, welche Einblicke in den Postverkehr erhalten, sind verpflichtet, das Postgeheimnis zu wahren.»

Ein Ausfluss dieses allgemeinen Prinzips der Wahrung der Privatsphäre ist die in Ziffer 338 des Dienstreglements enthaltene Vorschrift, dass über Einträge in die militärische Strafkontrolle nur den militärischen Vorgesetzten des Bestraften und auf schriftliches und begründetes Begehren hin, den Militärbehörden sowie Organen der militärischen oder zivilen Strafjustiz berichtet werden darf und dies nur dann, wenn die Strafverfügung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

### IV.

1. Der bedeutendste Anwendungsbereich des militärischen Persönlichkeitsschutzes ist die in der Verordnung vom 23. Dezember 1969 (mit späteren Änderungen) über das militärische Kontrollwesen geregelte militärische Kontrollführung. Diese Verordnung hat zur Aufgabe, sicherzustellen (Artikel 1):

- die Erfassung der Schweizer Bürger zur Erfüllung der Wehrpflicht;
- die Kontrolle über die Erfüllung der Wehrpflicht;
- die Kontrolle über die Bestände;
- den Vollzug der Aufgebote;
- die Identifizierung von Militärpersonen.

Diese Aufzählung der Zweckbestimmungen des militärischen Kontrollwesens ist abschliessend. Andere Ziele dürfen damit nicht angestrebt werden.

2. Das Bestreben nach möglichstem Schutz der privaten Sphäre des Wehrpflichtigen — und darüber hinaus auch nach Wahrung der Interessen der Armee — kommt besonders deutlich zum Ausdruck in den Vorschriften über das Dienstbüchlein (Artikel 13 ff. und 102). Dieses ist die militärische Ausweisschrift des Wehrpflichtigen, in das nicht nur alle Angaben über die Erfüllung der Wehrpflicht des Inhabers eingetragen werden, sondern auch eine Vielfalt von Tatsachen über die Person, insbesondere über ihre medizinischen Beurteilungen. Das Dienstbüchlein ist eine Art von persönlichem und militärischem «Spiegelbild» seines Inhabers. Aus diesem Grund hat nur ein beschränkter Kreis militärischer und ziviler Behörden das Recht, in ein Dienstbüchlein Einsicht zu nehmen. Dessen Inhalt gehört zur militärischen und persönlichen (vor allem die sanitärischen Befunde!) Geheimsphäre des Wehrpflichtigen. Das unberechtigte Einverlangen, Einsichtnehmen oder Bekanntgeben des Inhalts dieses militärischen Dokuments steht ausdrücklich unter Strafe, und zwar sowohl für den unberechtigten Dritten, der sich diese Kenntnisse erwirbt, als für den Inhaber des Dienstbüchleins, der sie ermöglicht (Artikel 102).

3. Die in den Artikeln 16 ff. des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) aufgezählten Dienstausschlussgründe machen eine besondere Meldeorganisation notwendig. In diesen Artikeln werden die Gründe aufgezählt, die entweder generell für alle Wehrmänner oder nur für die Kader der Armee die Unwürdigkeit zur persönlichen Erfüllung ihres Militärdienstes bewirken. Die Meldepflicht der zuständigen zivilen Stellen besteht ausschliesslich gegenüber den militärischen Stellen.

- a) Die allgemeine Unwürdigkeitsvorschrift ist enthalten in Artikel 16 MO. Demnach ist jeder Wehrpflichtige, der sich durch seine Lebensführung der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig macht, von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht auszuschliessen. Dieser in der Praxis nur selten angewendete Dienstausschlussgrund steht in der Regel in Verbindung mit einem Strafurteil; der Ausschluss erfolgt durch ein Militärgericht. Die Meldung der zivilen Gerichtsbehörden an die militärischen Stellen über verhängte Freiheitsstrafen erfolgt gemäss Artikel 79 ff. der Kontrollverordnung.
- b) Artikel 17 der MO sieht einen konkreten Dienstunwürdigkeitsgrund darin, dass ein Angehöriger der Armee von einem zivilen Strafgericht wegen Verbrechen oder Vergehen (unbedingt) verurteilt worden ist. Die Praxis in der administrativen Beurteilung der — wiederum nach Artikel 79 ff. der Kontrollverordnung — gemeldeten Verurteilungsfälle ist relativ mild; nur etwa 6 bis 8 % der Meldungen führen zu Ausschlüssen von der persönlichen Dienstleistung.
- c) Gemäss Artikel 18 der MO sind Offiziere und Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt werden, von der persönlichen Dienstleistung auszuschliessen. Auch in diesen Fällen ist die Praxis mild; Ausschlüsse gemäss Artikel 18 MO sind relativ selten. Die Meldepflicht der Vormundschaftsbehörden an die Militärbehörden ist vorgeschrieben in Artikel 84 der Kontrollverordnung.
- d) Offiziere und Unteroffiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, sind gemäss Artikel 18 bis der MO von der persönlichen Dienstleistung aus-

zuschliessen. Dieser Ausschluss kann allerdings unterbleiben, wenn der Vermögensverfall weder auf leichtsinniges noch auf betrügerisches oder unehrenhaftes Verhalten des Betroffenen zurückzuführen ist. — Die Betreibungs- und Konkursämter haben die betreffenden Fälle unter Angabe der Gründe an das Bundesamt für Adjutantur des EMD zu melden (Kontrollverordnung, Artikel 85).

4. Schliesslich ist auf die in Artikel 83 der Kontrollverordnung enthaltenen Bestimmung hinzuweisen, wonach psychiatrische Kliniken und Spitäler sowie Anstalten für Epileptische und Alkoholgefährdete dem Bundesamt für Sanität des EMD jene wehrpflichtigen Patienten zu melden haben, deren seelischer Gesundheitszustand die Erfüllung ihrer persönlichen Dienstleistung voraussichtlich dauernd oder auf längere Zeit unmöglich macht.

## V.

1. Die militärischen Kontrollinstanzen des Bundes stehen zur Zeit — in Zusammenarbeit mit den Kantonen — im Begriff, sich die technischen Vorzüge der elektronischen Datenverarbeitung für das militärische Kontrollwesen dienstbar zu machen. Ein zu diesem Zweck aufgebautes «Personal-Informationssystem der Armee», das sogenannte System «PISA», steht zur Zeit im Versuchsbetrieb.

Die von verschiedener Seite geäusserte Befürchtung, dass durch dieses neuartige System der militärischen Kontrollführung die Datensicherheit und das Datengeheimnis gefährdet werden, ist unbegründet. Die für den Versuchsbetrieb von PISA gültigen Vorschriften sorgen dafür, dass eine missbräuchliche Anwendung des Systems nicht möglich ist. Massgebend sind dabei folgende Grundsätze:

- Speicherung ausschliesslich von Daten, die schon von der konventionellen (manuellen) Kontrollführung erfasst wurden; Verzicht insbesondere auf Angaben über politische Einstellung und Aktivitäten;
- volle Wahrung des militärischen Amts- und Dienstgeheimnisses und der militärischen Geheimhaltung;
- Verwendung der gespeicherten Daten ausschliesslich zu militärischen Zwecken, eventuell auch zugunsten von Zivilschutz und Kriegswirtschaft;
- Schutz der Geheimsphäre der erfassten Personen;
- Recht der von PISA erfassten Personen, von der über sie gespeicherten Daten Kenntnis zu erhalten und bei fehlerhaften Daten Korrekturen zu verlangen.

2. Bei dem allgemeinen integrierten Dokumentationssystem der Armee auf elektronischer Basis, dem System MIDONAS, ist eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht möglich, da dieses System keine Angaben über Personen speichert (höchstens Biographien prominenter Persönlichkeiten, deren Daten allgemein bekannt sind).

## VI.

1. Aus militärischen Gründen kann die Armee bei verschiedenen Gruppen von Wehrpflichtigen nicht darauf verzichten, sich nähere Auskünfte zur Person zu beschaffen. Dies gilt entweder dort, wo einem Wehrpflichtigen mit der Weiterausbildung zu einem höheren militärischen Grad entsprechend vermehrte Verantwortungen übertragen

werden oder wo Wehrpflichtigen besonders heikle Funktionen anvertraut werden sollen, die eine erhöhte Verantwortung in sich schliessen und besondere Verlässlichkeit voraussetzen (Führungsgehilfen, Spezialisten der Übermittlungstruppen, Nachrichtenleute u. a.). Zu diesem Zweck werden die zuständigen militärischen Stellen mit einer Verfügung des EMD vom 15. Juli 1965 betreffend das Einholen von Auskünften über Wehrmänner angewiesen:

- über die in Frage kommenden Kaderanwärter und Spezialisten polizeiliche Führungsberichte einzuholen;
- private Erkundigungen im Bekanntenkreis des Betroffenen (nach dessen Wünschen) einzuziehen.

Die eingegangenen Auskünfte müssen als vertrauliche Akten behandelt werden. Sie sind nur den militärischen Stellen zugänglich.

Den gegenüber dem Einholen von Auskünften hin und wieder erhobenen Kritiken ist entgegenzuhalten, dass die Armee auf die entsprechenden Angaben über Kader und Träger besonderer Funktionen angewiesen ist, denn sie besitzt über die meist im Zivilleben stehenden Wehrmänner in der Regel nur ungenügende Kenntnisse. Der Fall Jeanmaire hat die Notwendigkeit solcher Informationen deutlich gemacht.

2. Mit einem Kreisschreiben vom 23. Juni 1961 betreffend die Bekanntgabe der Adressen von Wehrmännern wird die Herausgabe der Ziviladressen von Wehrmännern und Rekruten beschränkt auf die

- schweizerischen Gerichtsbehörden;
- schweizerischen Versandstellen militärischer Fachliteratur;
- schweizerischen Uniformschneider (gilt nur für Offiziersaspiranten).

Diese Einschränkung dient vorab der Wahrung der Persönlichkeitssphäre der Wehrpflichtigen aber auch der Gleichbehandlung aller Gesuche dieser Art.

*Kurz*

## **Kluger Rat – Notvorrat**

### **Mehr Abwechslung im Notvorrat ?**

Die Umfrage des Instituts für praxisorientierte Sozialforschung in Zürich, die 1978 im Auftrag des DWK (Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge) durchgeführt wurde, zeigte, dass sich die Zusammensetzung der Notvorräte in den letzten Jahren nicht ganz so rigoros verändert hat, wie man anzunehmen geneigt wäre, wenn man die vielen neuen Produkte auf dem Markt betrachtet. Eine kleine Änderung in den Grundvorräten ist zu beobachten, und zwar hat das Oel das Fett verdrängt. Obwohl Speisefett länger haltbar ist als Oel, wird heute der Oelvorrat gleich gewertet wie ein Fettvorrat. Ansonsten sind die neun «klassischen» Vorratsprodukte auch heute noch weit an der Spitze. Einkellertes wie Obst, Gemüse und Kartoffeln, Eingemachtes wie Konfitüre oder Kompott und Zucker, Teigwaren, Oel, Mehl, Reis machen mengenmässig drei Viertel des durchschnittlichen schweizerischen Vorrats aus. Dennoch verrät die Zusammensetzung der Vorräte auch den Wunsch nach mehr Abwechslung im